

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: RTL verliert Namensstreit um Wetter-Apps

Eine herbe Niederlage musste die **RTL Mediengruppe**, Köln, beim Streit um die Titel-Rechte an wetter.de hinnehmen. Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat beim

Gestaltung und vom Verkehr zugemessener Bedeutung in einer werkbezogenen Inhaltsbeschreibung erschöpft. So liegt es im Streitfall. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass

„Die Bezeichnung „wetter.de“ genießt auch keinen Werktitelschutz unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsgeltung.“

Verkehrsgeltung kann fehlende Unterscheidungskraft heilen

Die BGH-Richter prüften den Punkt der Verkehrsgeltung: „Die Bezeichnung „wetter.de“ genießt auch keinen Werktitelschutz unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsgeltung. Zwar kann eine fehlende originäre Unterscheidungskraft auch bei Werktiteln durch Verkehrsgeltung überwunden werden. Die Klägerin hat aber nicht belegt, dass sich die Bezeichnung innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise als Werktitel durchgesetzt hat. Angesichts des glatt beschreibenden Charakters der Bezeichnung „wetter.de“ kann die untere Grenze für die Annahme einer Verkehrsdurchsetzung nicht unterhalb von 50 Prozent angesetzt werden. Dass mehr als die Hälfte der angesprochenen Verkehrskreise in der Bezeichnung „wetter.de“ einen Hinweis auf eine bestimmte Internetseite mit Wetterinformationen sieht,

**RTL
INTER
ACTIVE**

ergab sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Verkehrsgutachten nicht.“

Angesichts des Sachverhaltes ist die Enttäuschung auf RTL-Seite nachvollziehbar, doch die Regeln sind eindeutig. Gefühlt seit Jahr und Tag betreibt RTL interactive die Website wetter.de und brachte dann 2009 auch eine App mit dem Namen wetter.de auf den Markt. Zwei Jahre später kam die Mowis GmbH mit Sitz in Lenzing (Österreich) mit sehr ähnlich klingenden Apps ([wetter-de](http://wetter.de), [wetter DE](http://wetter.de) sowie [wetter-DE](http://wetter.de)) auf den Markt. Das wollte sich RTL nicht bieten lassen und reichte Klage auf Unterlassung und Schadensersatz ein. Nun muss RTL den Mitbewerber nicht nur „erdulden“, sondern wird ihn durch die Bewerbung des App-Namens wetter.de sogar noch fördern. (ps)



Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat die Revision von RTL in Sachen wetter.de abgewiesen (Urteil vom 28. Jan. 2015 – Az.: I ZR 202/14). Damit bestätigte der BGH die Urteile vom Landgericht Köln (Urteil vom 10. Dezember 2013 – Az. 33 O 83/13) und vom OLG Köln (Urteil vom 5. Sept. 2014 – Az.: 6 U 205/13).

Grundsätzlich haben die BGH-Richter zwar in der Presse-Info Nr. 26/2016 vom 28. Jan. 2016 bestätigt, „dass Domainnamen von Internetangeboten sowie Apps für Mobilgeräte zwar titelschutzfähige Werke im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG sein können“. Hier gelten jedoch besondere Regeln: „Der Bezeichnung „wetter.de“ komme aber keine für einen Werktitelschutz nach § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG hinreichende originäre Unterscheidungskraft zu. Unterscheidungskraft fehlt einem Werktitel, wenn sich dieser nach Wortwahl,

die Bezeichnung „wetter.de“ für eine Internetseite und für Apps, auf denen Wetterinformationen zu Deutschland angeboten werden, glatt beschreibend ist.

Allerdings sind in bestimmten Fällen nur geringe Anforderungen an den notwendigen Grad der Unterscheidungskraft zu stellen. Dies setzt voraus, dass der Verkehr seit langem daran gewöhnt ist, dass Werke mit beschreibenden Bezeichnungen gekennzeichnet werden und dass er deshalb auch auf feine Unterschiede in den Bezeichnungen achten wird. Ein derart abgesenkter Maßstab ist von der Rechtsprechung insbesondere für den Bereich der Zeitungen und Zeitschriften anerkannt, die seit jeher mit mehr oder weniger farblosen und nur inhaltlich oder räumlich konkretisierten Gattungsbezeichnungen gekennzeichnet werden. Diese Grundsätze sind jedoch nicht auf den Bereich der Bezeich-

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 29 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..	3-5
IMPRESSUM	5

Die 29 neuen Titel dieser Woche

A Alaaf Akbar!	K Knirps Wissen
B Benzin im Blut Biss & Smile	L Liebe bis in den Mord – Ein Alpenthriller
C Carrakter COMEDY COURT COMPODALA	M Mannheim Aktuell
D DESIGN & ARCHITECTURE Diabetes Tribune Die Kommissare – Ermittler im Einsatz	N NIRGENDWO
E Ein Kommissar kehrt zurück E-Movie ESC – European Security Conference Extra am Wochenende Extra für Sonntag Extra Sonntagszeitung Extra zum Sonntag	O Oldtimer Life One Night Stand...mit Palina Rojinski
F FORESTER	P Pop Giganten: 40 Jahre Wolfgang Petry – WAHNSINN!
G GRAND FOREST	S SmartLiving-Magazin Sonntag Extra
	W WALDZEIT
	Z Zwei Leben. Eine Hoffnung

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

09.02.2016, Woche 6, Nr. 1259
Anzeigenschluss: 05.02.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.03.2016, Woche 9, Nr. 1262
Anzeigenschluss: 26.02.2016, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den Titel eines Zeitschriftenmagazins in Print- und digitaler Form:

**COMPODALA
DESIGN & ARCHITECTURE**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Markus Becker,
Weststraße 92, 09116 Chemnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Diabetes Tribune

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Printmedien.

**Rechtsanwalt Rolf Limpinsel,
Am Hauptbahnhof 10, 60329 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**FORESTER
GRAND FOREST
WALDZEIT**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Thomas Kaufhold,
Ringstraße 33, 92318 Neumarkt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Biss & Smile
SmartLiving-Magazin
Knirps Wissen**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ELITE MAGAZINVERLAGS GMBH,
Bosler Straße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

COMEDY COURT

in allen möglichen Wort- und Zeichenverbindungen, Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerei-, Software-Erzeugnisse, Computerspiele, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste) und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I und sonstige Online-Medien.

**RA Michael SCHINAGL (www.fach-anwalt.de),
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Pop Giganten: 40 Jahre Wolfgang Petry –
WAHNSINN!**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Über 63.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Carrakter
Benzin im Blut
Oldtimer Life**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VF Verlagsgesellschaft mbH,
Lise-Meitner-Straße 2, 55129 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Kommissare – Ermittler im Einsatz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Liebe bis in den Mord – Ein Alpenthriller
Ein Kommissar kehrt zurück**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**One Night Stand...mit Palina Rojinski
Zwei Leben. Eine Hoffnung**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Extra zum Sonntag
Extra für Sonntag
Sonntag Extra
Extra Sonntagszeitung
Extra am Wochenende
Mannheim Aktuell**

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Mannheimer Morgen Großdruckerei und Verlag GmbH,
Dudenstraße 12-26, 68167 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NIRGENDWO

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, graphischen Darstellungen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, Satz-Typen und mit allen Zusätzen in sämtlichen jetzigen und zukünftigen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträgern, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art), sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROMs, DVD und sonstige Derivate, Bild-, Ton und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Seminare, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**polyband Medien GmbH,
Balanstraße 73 Haus 11, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ESC – European Security Conference

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ProPress Verlag GmbH,
Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

E-Movie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Film, Buch und CD.

**DEF Media GmbH,
Potsdamer Straße 81/83, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Alaaf Akbar!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**HÖCKER Rechtsanwälte,
Friesenplatz 1, 50672 Köln**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013
Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Dings... Maja

Vergiss die Bienen nicht. Wir brauchen sie.

Hilf jetzt Biene Majas wilden Brüdern und Schwestern
mit einer BUND-Mitgliedschaft
www.bund.net/mitgliedwerden

Nach Waldemar Bonsels „Die Biene Maja“ © Studio 100 Animation –™ Studio 100
www.maja.tv - www.studio100.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____